



## Artenschutz

Die Fläche wurde bisher zum Teil als Kiesgrube genutzt und wiederverfüllt, aber nicht landwirtschaftlich genutzt. Diese Flächen sind grundsätzlich potentieller Lebensraum für die Zauneidechse.

Bei Eingriffsverfahren sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten zu prüfen.

Es muss daher vor Eingriff in das Gebiet von einer kundigen Fachkraft geprüft werden, ob die Flächen derzeit mit Zauneidechsen besiedelt sind. Wenn keine Untersuchung durchgeführt wird, sollte ein worst-case-Szenario angenommen werden. In diesem Fall müssen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Tötungen sollte eine Vergrämung potentiell vorkommender Tiere hin zu angrenzenden Habitaten z.B. durch eine Vergrämungsmahd und anschließendem Zaunbau erfolgen. Das Vorhandensein von funktionsfähigen Ersatzhabitaten ist dabei die Voraussetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Rutkowski

1. Vorsitzende